

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung
der Stadtbibliothek Bad Brückenaau (Stadtbibliotheks-
Gebührensatzung -StGbs) vom 01.10.2022, in der Fassung der 1.
Änderungssatzung vom 20.06.2024**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2014 (GVBl S. 70) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998, zuletzt geändert durch Art. 16 Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 14.04.2011 (GVBl S. 150) erlässt die Stadt Bad Brückenaau folgende

Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Im Rahmen der Nutzung der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresgebühr zur Aktivierung und Führung eines Bibliothekskontos einschließlich der Ausleihe von Medien (§ 2)
2. Gebühr für den Ersatz des Benutzerausweises (§ 3)
3. Säumnisgebühr (§ 4)
4. Mahngebühr (§ 5)
5. Fernleihgebühr (§ 6)
6. Gebühr für Ausdrücke (§ 7)
7. Gebühr für Ersatzteile und kleinteilige Beschädigungen (§ 8)
8. Mediensatzgebühr (§ 9)

Entstehen im Rahmen der Bibliotheksnutzung Kosten, die durch die genannten Gebührenarten nicht abgedeckt werden, werden diese zusätzlich zu den anfallenden Gebühren erhoben.

(2) Für Druckerzeugnisse und allgemeines Informationsmaterial kann die Stadtbibliothek ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten erheben. Eine Verpflichtung zur Abnahme durch Benutzer besteht nicht.

§ 2 Jahresgebühr zur Aktivierung und Führung eines Bibliothekskontos einschließlich der Ausleihe von Medien

Zur Aufnahme der Mitgliedschaft eines Benutzers in der Stadtbibliothek und der damit verbundenen Erstellung und/oder Wiederaktivierung des Bibliothekskontos wird eine Jahresgebühr erhoben und dem Benutzer ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

Die Jahresgebühr beträgt

- für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr **16,00 Euro**
- für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr **8,00 Euro**
- Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind von der Jahresgebühr befreit.

§ 3 Gebühr für den Ersatz des Benutzerausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises berechnet die Stadtbibliothek **2,60 Euro** unabhängig vom Alter des Benutzers.

§ 4 Säumnisgebühr

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt pro Medium beträgt bei Überschreiten 0,50 € je angefangener Woche.

§ 5 Mahngebühr

Bei nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe entliehener Medien stellt die Stadtbibliothek zunächst eine Erinnerung, daran anschließend eine erste, zweite und dritte Mahnung auf dem Postweg zu.

Die Erinnerung an sich ist kostenfrei.

Pro Mahnung werden **0,80 Euro** Mahngebühr berechnet.

Mit der dritten Mahnung wird eine letzte Frist zur Rückgabe säumiger Medien gesetzt und säumige Medien werden zum Anschaffungspreis in

Rechnung gestellt.

§ 6 Fernleihgebühr

Pro Fernleihbestellung berechnet
die Stadtbibliothek **2,50 Euro**

Werden bei der Beschaffung von Medien von der gebenden Bibliothek darüber hinaus Gebühren für den Leih- oder Kopiervorgang erhoben, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebühr für Ausdrucke

Für einen Ausdruck am EDV-Arbeitsplatz berechnet die Stadtbibliothek

- DIN A 4 schwarz-weiß pro Seite **0,10 Euro**
- DIN A4 vierfarbig pro Seite **0,30 Euro**

§ 8 Gebühr für Ersatzteile und kleinteilige Beschädigungen

Bei der Beschädigung von Etiketten, fehlenden oder beschädigten Teilen (Spielteile, Verpackungsteile, Hüllen) berechnet die Stadtbibliothek pro Einzelteil **1,50 Euro**

§ 9 Medienersatzgebühr

Für beschädigte oder verlorene Medien, die nicht mehr regulär genutzt werden können, berechnet die Stadtbibliothek den **jeweiligen Anschaffungspreis**.

Medien, die die Stadtbibliothek als Spenden erhalten hat und die keiner Preisbindung mehr unterliegen, berechnet die Stadtbibliothek pauschal mit **5,00 Euro** pro Einheit.

§ 10 Nutzung von Online-Angeboten der Bibliothek

Die Online-Angebote *E-Ausleihe-Franken* (Verbund-Onleihe) und *brockhaus.de* stehen im Rahmen der Bibliotheksmitgliedschaft kostenfrei und ohne zusätzliche Gebühren zur Nutzung zur Verfügung.

§ 11 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Benutzer der Stadtbibliothek oder dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

(1) Jahresgebühr

Die Nutzung der Bibliothek ist nach Zahlung einer Jahresgebühr für den Zeitraum von 12 Monaten möglich. Sie entsteht erstmalig im Rahmen der Aushändigung des Bibliotheksausweises (§ 2). Der Nutzungszeitraum beginnt am Tag der Zahlung und gilt bis zum selben Tag des Folgejahres. Fällt dieser auf einen Schließungstag, verlängert sich der Nutzungszeitraum bis zum dem Ablaufdatum am nächsten liegenden Öffnungstag.

(2) Säumnisgebühr

Die Säumnisgebühr entsteht jeweils mit Beginn eines jeden Tages, für den Säumnisgebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben werden. Sie ist unabhängig vom postalischen Zugang des ersten Mahnschreibens ab Entstehung fällig.

(3) Fernleihgebühr

Die Fernleihgebühr entsteht unmittelbar bei Annahme der Bestellung durch die Stadtbibliothek.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, den 24.06.2024


Jan Marberg
Erster Bürgermeister

